gemäß Verordnung (EU) Nr. 830/2015 der Kommission



# 100757200 BRANNTKALK GEKOERNT

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 30.03.2016 100757200 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2016

(CLP\_DE)

# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname : BRANNTKALK GEKOERNT

REACH : 01-2119475325-36-xxxx

Registrierungsnummer

Stoffname : Calciumoxid

EG-Nr. : 215-138-9

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des

Gemisches

: Landwirtschaftsindustrie

Außeneinsatz

Befruchtung - Düngung material; Düngemittel oder änderung oder Anbau-Unterstützung (je nach Zusammensetzung)

Empfohlene

Einschränkungen der

Anwendung

: Weitere nicht genannte Branchen sind ausgeschlossen.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : Vereinigte Kreidewerke Dammann

GmbH & Co. KG Hildesheimer Strasse 3

31185 Söhlde

Telefon : +495129780

Telefax : +495129781200

E-Mailadresse der für SDB verantwortlichen Person

Verantwortliche/ausstellende

Person

: Omya International Ltd, Group Regulatory Affairs, 4665 Oftringen, Switzerland. In order of Vereinigte Kreidewerke

Dammann GmbH & Co. KG

1.4 Notrufnummer

Auskunftsgebender Bereich : +49-551-19240; Giftinformationszentrale Göttingen

## **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

# 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

# Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Schwere Augenschädigung, Kategorie 1 H318: Verursacht schwere Augenschäden.

Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2 H315: Verursacht Hautreizungen.

gemäß Verordnung (EU) Nr. 830/2015 der Kommission



# 100757200 BRANNTKALK GEKOERNT

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 30.03.2016 100757200 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2016

(CLP\_DE)

Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition, Kategorie 3,

Atmungssystem

H335: Kann die Atemwege reizen.

# 2.2 Kennzeichnungselemente

# Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme





Signalwort : Gefahr

Gefahrenhinweise : H315 Verursacht Hautreizungen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H335 Kann die Atemwege reizen.

Sicherheitshinweise : Prävention:

P261 Einatmen von Staub/ Rauch/ Gas/ Nebel/

Dampf/ Aerosol vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe/ Augenschutz/

Gesichtsschutz tragen.

Reaktion:

P304 + P340 + P312 BEI EINATMEN: Die Person an die

frische Luft bringen und für ungehinderte

Atmung sorgen. Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt

anrufen.

P305 + P351 + P338 + P310 BEI KONTAKT MIT DEN

AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen.

Weiter spülen. Sofort

GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt

anrufen.

Lagerung:

P403 + P233 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

Behälter dicht verschlossen halten.

**Entsorgung:** 

P501 Inhalt/ Behälter einer anerkannten

Abfallentsorgungsanlage zuführen.

## Zusätzliche Kennzeichnung:

# 2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Keine Information verfügbar.

gemäß Verordnung (EU) Nr. 830/2015 der Kommission



# 100757200 BRANNTKALK GEKOERNT

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 30.03.2016 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2016 100757200

(CLP\_DE)

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1 Stoffe

Stoffname : Calciumoxid

#### Gefährliche Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr.	Konzentration (% w/w)
Calciumoxid	1305-78-8 215-138-9	>= 90 - <= 100

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen : Nach Einatmen der Brandgase, Zersetzungsprodukte oder

Staub im Unglücksfall an die frische Luft gehen. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt : Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen.

Mit Seife und viel Wasser abwaschen.

Nach Augenkontakt : Augen vorsorglich mit Wasser ausspülen.

> Kontaktlinsen entfernen. Unverletztes Auge schützen.

Auge weit geöffnet halten beim Spülen.

Nach Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser

nachtrinken.

Weder Milch noch alkoholische Getränke verabreichen. Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund

einflößen.

## 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Risiken : Verursacht Hautreizungen.

Verursacht schwere Augenschäden.

Kann die Atemwege reizen.

# 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Daten verfügbar

#### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

## 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche

Verbrennungsprodukte

: Keine gefährlichen Verbrennungsprodukte bekannt

gemäß Verordnung (EU) Nr. 830/2015 der Kommission



# 100757200 BRANNTKALK GEKOERNT

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 30.03.2016 100757200 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2016

(CLP\_DE)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere : Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät

Schutzausrüstung für die trage

Brandbekämpfung

Weitere Information : Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Chemikalien.

# ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene : Staubbildung vermeiden.

Vorsichtsmaßnahmen

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Keine besonderen Umweltschutzmaßnahmen erforderlich.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Zusammenkehren und aufschaufeln.

Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter

geben.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Nicht anwendbar

## **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren : Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

Umgang Keine besonderen Handhabungshinweise erforderlich.

Hinweise zum Brand- und : Staubbildung vermeiden. Bei Staubbildung für geeignete

Explosionsschutz Entlüftung sorgen.

Hygienemaßnahmen : Allgemein übliche Arbeitshygienemaßnahmen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an : Behälter dicht verschlossen an einem trockenen, gut

Lagerräume und Behälter belüfteten Ort aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise : Keine besonderen Beschränkungen zur Zusammenlagerung

mit anderen Produkten.

Lagerklasse (TRGS 510) : 13, Nicht brennbare Feststoffe

Sonstige Angaben : Trocken aufbewahren. Keine Zersetzung bei

bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

gemäß Verordnung (EU) Nr. 830/2015 der Kommission



# 100757200 BRANNTKALK GEKOERNT

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 30.03.2016 100757200 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2016

(CLP\_DE)

# 7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine Daten verfügbar

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

## Arbeitsplatzgrenzwerte

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Werttyp (Art der Exposition)	Zu überwachende Parameter	Grundlage
Calciumoxid	1305-78-8	AGW (Einatembare Fraktion)	1 mg/m3	DE TRGS 900
Spitzenbegrenzun g: Überschreitungsfa ktor (Kategorie)	2;(I)			
Weitere Information	Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission), Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden			

# Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Anwendungsbe reich	Expositionswege	Mögliche Gesundheitsschäden	Wert
Calciumoxid	Arbeitnehmer	Einatmen	Lokale Effekte, Langzeit-Exposition	1 mg/m3
	Arbeitnehmer	Einatmen	Kurzzeit-Exposition	4 mg/m3
	Verbraucher	Einatmen	Lokale Effekte, Langzeit-Exposition	1 mg/m3
	Verbraucher	Einatmen	Kurzzeit-Exposition	4 mg/m3

# Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Umweltkompartiment	Wert
Calciumoxid	Süßwasser	0,37 mg/l
	Meerwasser	0,24 mg/l
	Abwasserkläranlage	2,27 mg/l
	Boden	817,4 mg/kg

# 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

# Persönliche Schutzausrüstung

Augenschutz : Schutzbrille

Handschutz

Anmerkungen : Bei längerem oder wiederholtem Kontakt Handschuhe

benutzen.

30.03.2016

gemäß Verordnung (EU) Nr. 830/2015 der Kommission



# 100757200 BRANNTKALK GEKOERNT

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 (CLP\_DE) 100757200 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2016

Haut- und Körperschutz : Schutzanzug

Atemschutz : Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig.

# ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

## 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen : Pulver

Farbe : weißlich

Geruch : geruchlos

Schmelzpunkt/Schmelzbereic : > 450 °C

(1.013 hPa)

Siedepunkt/Siedebereich : > 450 °C

(1.013 hPa)

Flammpunkt : Nicht anwendbar

Entzündbarkeit (fest,

gasförmig)

: nicht entzündlich

Obere Explosionsgrenze : Nicht anwendbar

Untere Explosionsgrenze : Nicht anwendbar

Dampfdruck : Nicht anwendbar

Dichte : 3,2 - 3,4 g/cm3 (20 °C, 1.013 hPa)

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit : 1,3376 g/l (20 °C, 1.013 hPa)

Viskosität

Viskosität, kinematisch : Nicht anwendbar

Explosive Eigenschaften : Explosiv gem. Umgangsrecht EU: Nicht explosiv

Explosiv gem. Transportrecht: Nicht explosiv

# 9.2 Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

gemäß Verordnung (EU) Nr. 830/2015 der Kommission



# 100757200 BRANNTKALK GEKOERNT

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 30.03.2016 100757200 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2016

(CLP\_DE)

#### 10.1 Reaktivität

Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

#### 10.2 Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

## 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Keine besonders zu erwähnenden Gefahren.

#### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Keine Daten verfügbar

#### 10.5 Unverträgliche Materialien

Keine Daten verfügbar

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

# **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

# 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

## Akute Toxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

**Produkt:** 

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): > 2.000 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 425

Akute inhalative Toxizität : Keine Daten verfügbar

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen): > 2.500 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 402

Inhaltsstoffe:

Calciumoxid:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte, weiblich): > 2.000 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 425

GLP: ja

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen, männlich und weiblich): > 2.500 mg/kg

Methode: Richtlinie 67/548/EWG, Anhang V, B.3.

## Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

#### **Produkt:**

Reizt die Atmungsorgane und die Haut.

Nach den Einstufungskriterien der EU ist das Produkt nicht als hautreizend zu betrachten.

gemäß Verordnung (EU) Nr. 830/2015 der Kommission



# 100757200 BRANNTKALK GEKOERNT

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 30.03.2016 100757200 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2016

(CLP\_DE)

## Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenschäden.

#### **Produkt:**

Gefahr ernster Augenschäden.

Nach den Einstufungskriterien der EU ist das Produkt als nicht augenreizend zu betrachten.

#### Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Sensibilisierung durch Hautkontakt: Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen. Sensibilisierung durch Einatmen: Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### Produkt:

Keine sensibilisierenden Wirkungen bekannt.

Keine Daten verfügbar

#### Keimzell-Mutagenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### Karzinogenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

### Reproduktionstoxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

# Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann die Atemwege reizen.

## Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### Aspirationstoxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### Weitere Information

## **Produkt:**

Keine Daten verfügbar

## **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

#### 12.1 Toxizität

## **Produkt:**

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Poecilia reticulata (Guppy)): 50,6 mg/l

Expositionszeit: 96 h

LC50 (Meeresarten): 457 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber : EC50 (Gammarus fasciatus (Flohkrebs)): 49,1 mg/l

Daphnien und anderen Expositionszeit: 48 h

gemäß Verordnung (EU) Nr. 830/2015 der Kommission



# 100757200 BRANNTKALK GEKOERNT

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 30.03.2016

(CLP\_DE)

100757200 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2016

wirbellosen Wassertieren

EC50 (Gammarus salinus (Flohkrebs)): 158 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Toxizität gegenüber Algen : EC50 (Scenedesmus capricornutum (Süsswasseralge)):

184,57 mg/l

Expositionszeit: 72 h

NOEC (Scenedesmus capricornutum (Süsswasseralge)): 48

mg/l

Expositionszeit: 72 h

Toxizität gegenüber

Bakterien

: NOEC (Agrobacterium sp.): 2.000 mg/l

Inhaltsstoffe:

Calciumoxid:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)): 50,6 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Art des Testes: statischer Test Methode: OECD Prüfrichtlinie 203

GLP: ja

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren : EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 49,1 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Art des Testes: statischer Test Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202

GLP: ja

NOEC (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 33,3 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Art des Testes: statischer Test Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202

GLP: ja

EC100 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 75 mg/l

Art des Testes: statischer Test Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202

GLP: ja

Toxizität gegenüber Algen : EC10 (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge)): 79,22

mg/l

Endpunkt: Wachstumsrate Expositionszeit: 72 h

Art des Testes: statischer Test Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

GLP: ja

EC50 (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge)): 106,02

na/l

Endpunkt: Wachstumsrate Expositionszeit: 72 h

gemäß Verordnung (EU) Nr. 830/2015 der Kommission



# 100757200 BRANNTKALK GEKOERNT

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: -SDB-Nummer: 30.03.2016

1.0 (CLP\_DE) 100757200 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2016

Art des Testes: statischer Test Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

GLP: ja

NOEC (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge)): 80 mg/l

Endpunkt: Wachstumsrate Expositionszeit: 72 h

Art des Testes: statischer Test Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

GLP: ja

Toxizität gegenüber

Bakterien

: EC50 (Bakterien): 229,2 mg/l

Expositionszeit: 3 h

Art des Testes: statischer Test Methode: OECD- Prüfrichtlinie 209

GLP: ja

#### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

**Produkt:** 

Biologische Abbaubarkeit : Nicht anwendbar

# 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar

## 12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

## 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

**Produkt:** 

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in

Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

## 12.6 Andere schädliche Wirkungen

**Produkt:** 

Sonstige ökologische

Hinweise

: Für dieses Produkt sind keine Daten verfügbar.

## **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Restmengen und nicht wieder verwertbare Lösungen einem

anerkannten Entsorgungsunternehmen zuführen.

Verunreinigte Verpackungen Reste entleeren.

Leere Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage

zuführen zwecks Wiedergewinnung oder Entsorgung.

gemäß Verordnung (EU) Nr. 830/2015 der Kommission



# 100757200 BRANNTKALK GEKOERNT

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 30.03.2016 100757200 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2016

(CLP\_DE)

# **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

#### 14.1 UN-Nummer

ADR : UN 1910 RID : UN 1910 IMDG : UN 1910 IATA : UN 1910

# 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR : CALCIUMOXID
RID : CALCIUMOXID
IMDG : CALCIUMOXID
IATA : CALCIUMOXID

## 14.3 Transportgefahrenklassen

ADR : 8
RID : 8
IMDG : 8
IATA : 8

# 14.4 Verpackungsgruppe

ADR

Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt

Gefahrzettel : 8

Sondervorschriften : Kein Gefahrgut im Sinne der Vorschriften für Straßen- und

Eisenbahntransport.

RID

Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt

Gefahrzettel : 8

Sondervorschriften : Kein Gefahrgut im Sinne der Vorschriften für Straßen- und

Eisenbahntransport.

**IMDG** 

Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt

Gefahrzettel : 8

Anmerkungen : Kein Gefahrgut im Sinne IMDG-Code.

**IATA** 

Verpackungsgruppe : III Gefahrzettel : 8

## 14.5 Umweltgefahren

ADR

Umweltgefährdend : nein

**RID** 

Umweltgefährdend : nein

gemäß Verordnung (EU) Nr. 830/2015 der Kommission



# 100757200 BRANNTKALK GEKOERNT

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 30.03.2016 100757200 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2016

(CLP\_DE)

**IMDG** 

Meeresschadstoff : nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

#### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

# 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 des Europäischen : Nicht anwendbar

Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr

gefährlicher Chemikalien

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage : Nicht anwendbar

kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe

(Artikel 59).

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum : Nicht anwendbar

Abbau der Ozonschicht führen

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente : Nicht anwendbar

organische Schadstoffe

Seveso II - Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen

Nicht anwendbar

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.

Nicht anwendbar

Wassergefährdungsklasse : WGK 1 schwach wassergefährdend

Kenn-Nummer: 322

Anmerkungen: Einstufung laut VwVwS, Anhang 2.

TA Luft : Gesamtstaub:

Nicht anwendbar

Staubförmige anorganische Stoffe:

Nicht anwendbar

Dampf- oder gasförmige anorganische Stoffe:

Nicht anwendbar Organische Stoffe: Nicht anwendbar Krebserzeugende Stoffe:

Nicht anwendbar Erbgutverändernd: Nicht anwendbar

gemäß Verordnung (EU) Nr. 830/2015 der Kommission



# 100757200 BRANNTKALK GEKOERNT

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 30.03.2016 100757200 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2016

(CLP\_DE)

Reproduktionstoxisch: Nicht anwendbar

#### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

# **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

## Volltext anderer Abkürzungen

ADN - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AICS - Australisches Verzeichnis chemischer Substanzen; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA -Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx -Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx -Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA -Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 -Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC -Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschifffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis): MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parliaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im SADT Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; Schienenverkehr: Sicherheitsdatenblatt; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

#### **Weitere Information**

Sonstige Angaben : Dieses Sicherheitsdatenblatt enthält nur sicherheitsrelevante

Angaben und ersetzt keine Produktinformation oder

Produktspezifikation.

Quellen der wichtigsten Daten, die zur Erstellung des Datenblatts verwendet wurden

: Angaben stammen aus Nachschlagewerken und der Literatur.

gemäß Verordnung (EU) Nr. 830/2015 der Kommission



# 100757200 BRANNTKALK GEKOERNT

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 30.03.2016 100757200 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2016

(CLP\_DE)

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

DE / DE